

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 17. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. November 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Informations- und Elektrotechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 20. Oktober 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 27. Oktober 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) in einem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, Medientechnik, Mechatronik oder in einem verwandten Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP, mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen,

zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

### § 3 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) <sup>1</sup>Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.

<sup>2</sup>Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. <sup>3</sup>Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

$$\text{Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge}$$

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal neun Bonuspunkte zu berücksichtigen:

a. bis zu fünf Bonuspunkte erhält, wer besondere studiengangsbezogene Fachkenntnisse durch erfolgreiche Belegung nachfolgender Module im Umfang von jeweils mindestens 5 CP aus dem vorherigen Studium, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist:

Hochfrequenztechnik / Funktechnik, Digitale Übertragungstechnik, Signale und Systeme (zeitkontinuierliche und zeitdiskrete), Digitale Signalverarbeitung (Vertiefungskurs), Programmieren in C und Java;

b. bis zu drei Bonuspunkte erhält, wer berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist;

c. einen Bonuspunkt erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien.

#### **§ 4 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Studienfachberatung des Studiengangs ausgestellt.

#### **§ 5 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

## **§ 6 Zuständigkeiten und Entscheidung**

<sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. <sup>2</sup>Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 3 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

## **§ 7 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei professorale Mitglieder an: die\*der Studienfachberater\*in des Studiengangs, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und ein\*e Professor\*in, die\*der in dem Studiengang lehrt, an. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Hamburg, den 17. Oktober 2022  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg